

# Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO**

**Nutzungsänderung eines gewerblichen Gebäudes in eine auf zehn Jahre befristete Unterkunft für max. 90 Asylbegehrende auf dem Grundstück Hermann-Köhl-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech, Flur Nr. 2940/50 Gemarkung Landsberg;  
-Zustellung der erteilten Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Landsberg am Lech als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. Dezember 2015, Az.: 34-602-BG-166/2015 Herrn Christian Tauscher-Köstler die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung seines gewerblichen Gebäudes in der Hermann-Köhl-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech, Flur Nr. 2940/50 Gemarkung Landsberg in eine Unterkunft für max. 90 Asylbegehrende (Anlage für soziale Zwecke) unter Auflagen und Gewährung einer Abweichung erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung für den Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 11 BayBO erfolgte im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO. Sie wurde für die Dauer von 10 Jahren ab Nutzungsaufnahme begrenzt.

## **Nachbarbeteiligung:**

Den direkt angrenzenden Grundstückseigentümern wurde die Baugenehmigung förmlich zugestellt. Dennoch wird die Nachbarbeteiligung durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO ergänzt, da die Nutzung möglicherweise die Rechte umliegender Grundstückseigentümer beeinträchtigen kann. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist für das Wirksamwerden der Baugenehmigung gegenüber den Nachbarn und für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist maßgeblich. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Landsberger Tagblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Die genehmigte Nutzungsänderung entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind (Art. 60 und 68 BayBO). Die Schaffung einer Anlage für soziale Zwecke konnte auf der Grundlage von § 246 Abs. 10 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Ausnahme zugelassen werden. Nachbarlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere erfahren die auf den Nachbargrundstücken zulässigen gewerblichen Nutzungen keine Einschränkungen.

Gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können die Pläne des Verfahrens von allen Personen, die von dem Bauvorhaben (Nutzungsänderung) betroffen sein könnten, bei der Stadt Landsberg am Lech –Bauordnungsamt-, Katharinenstraße 1, 1. Stock, Zimmer 1.21 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden. Sinnvoll ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 81 91/1 28-2 40. Die beteiligten Nachbarn haben das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von der Bauaufsichtsbehörde anzufordern. Sie haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die erteilte Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landsberg am Lech, 07. Januar 2016  
STADT LANDSBERG AM LECH  
i.V.

Doris Baumgartl  
2. Bürgermeisterin